

§ 86 I-VBG Dienstzulage für Leitungsaufgaben

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1) Für die Besorgung von Leitungsaufgaben nach § 30 Abs. 1 des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes gebührt eine Dienstzulage. Sie wird durch die Entlohnungsgruppe, die Dienstzulagen-Gruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

2. (2) Es bestehen folgende Dienstzulagen-Gruppen:

Dienstzulagen-Gruppe	für die Leitung von		
1	sechs	oder	mehr
	Kinderbetreuungsgruppen		
2	fünf Kinderbetreuungsgruppen		
3	vier Kinderbetreuungsgruppen		
4	drei Kinderbetreuungsgruppen		
5	zwei Kinderbetreuungsgruppen		
6	einer Kinderbetreuungsgruppe		

1. (3) Die Dienstzulage für die Besorgung von Leitungsaufgaben durch pädagogische Fachkräfte der Entlohnungsgruppe ki1 beträgt:

in der Dienst- in den Entlohnungsstufen
 zulagen-Gruppe

	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
Euro			
1	497,9	532,0	573,0
2	454,9	482,6	517,2
3	415,6	437,8	467,0
4	328,0	347,3	372,1
5	249,5	265,4	281,5
6	156,6	166,9	180,0

1. (4) Die Dienstzulage für die Besorgung von Leitungsaufgaben durch pädagogische Fachkräfte der

Entlohnungsgruppe ki2 beträgt:

in der Dienst- in den Entlohnungsstufen
zulagen-gruppe

1 bis 10	11 bis 15	ab 16	
Euro			
1	420,8	444,1	473,0
2	379,3	402,5	431,6
3	346,6	365,1	389,8
4	273,7	289,8	310,3
5	208,2	221,4	234,8
6	130,4	139,2	150,2

1. (5)Pädagogischen Fachkräften, die mindestens während eines Monats ununterbrochen vertretungsweise Leitungsaufgaben besorgen, gebührt ab dem 31. Kalendertag der Vertretung pro Kalendertag 1/30 der Dienstzulage nach Abs. 3 bzw. 4.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at